



Ausbildungsvertrag

Hiermit melde ich

--	--

Name, Vorname

Geburtsdatum

--	--

Straße, Nr.

PLZ, Ort

--	--

E-Mail Erziehungsberechtigte/r

Telefonnummer Erziehungsberechtigte/r

zu folgendem Instrumentalunterricht:

- ☐ Blockflötenunterricht (30 Minuten / 35€* mtl. pro Person)
- ☐ Instrumentalunterricht (30 Minuten / 65€* mtl. pro Person)

mit dem Ausbildungsinstrument _____ als aktives
Mitglied beim Musikverein 1911 Tuningen e. V. an.

Der Ausbildungsvertrag kann gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Ende der Monate Januar, April, Juli und Oktober und bedarf der Textform; die Zustellung per E-Mail ist ausreichend.

Die Ausbildungsbeiträge werden mittels Lastschriftverfahren von Ihrem Konto abgebucht. Bitte beachten Sie das beiliegende SEPA-Lastschriftmandat.

Der Ausbildungsvertrag basiert auf den Ausbildungsrichtlinien der Bläuerschule des Musikverein 1911 Tuningen e. V., die hiermit anerkannt werden. Die Richtlinien liegen bei.

--	--

Ort, Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

--	--

Ort, Datum

Unterschrift Geschäftsführerin Bläserjugend



DATENSCHUTZRECHTLICHE UNTERRICHTUNG ZUM UMGANG MIT MITGLIEDSDATEN

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten erfolgt im Verein nach den Richtlinien der EU-weiten Datenschutz-Grundverordnung sowie des gültigen

Bundesdatenschutzgesetzes. Die für einen Vereinseintritt notwendigen Daten, die zur Verfolgung der Vereinsziele (siehe Satzung) und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder erforderlich sind, dürfen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO in der Beitrittserklärung bzw. im Aufnahmeantrag erhoben werden. Verantwortlich für den Datenschutz im Verein ist der/die Vorsitzende. Von den Datenschutzregelungen gemäß unserer Vereinssatzung habe ich Kenntnis genommen.

--	--

Ort, Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

EINWILLIGUNGSERKLÄRUNG ZUR VERARBEITUNG VON FOTO UND VIDEOMATERIAL

Der Musikverein 1911 Tuningen e.V. betreibt zur Information der Bevölkerung eine Internetseite (www.mv-tuningen.de), zudem gibt es ein vereinsinternes Protokollbuch und Auftritte in den sozialen Medien. Des Weiteren erscheinen Berichte oder Bilder in der öffentlichen Presse oder der Vereins-/Verbandszeitschrift. Diese Berichterstattung lebt zum weiten Teil von Bildern, auf denen auch Mitglieder zu sehen sind. Wir bitten um die Genehmigung, hier Bilder und auch Videoaufnahmen einstellen zu dürfen, auf denen Sie oder ihr Kind zu sehen sind. Fotos und Videos dürfen grundsätzlich ohne Einwilligung veröffentlicht werden, wenn ein berechtigtes Interesse des Vereins besteht, wenn die abgebildeten Personen nicht den Motivschwerpunkt bilden oder sie Personen der Zeitgeschichte bzw. Teil der Versammlung/Veranstaltung (Festwirtschaft, Konzerte, Vorträge, öffentliche Veranstaltungen) sind. Die Veröffentlichung anderer Medien (Bilder und Videos) ist nur nach Zustimmung § 22 KUG (Kunsturhebergesetz) zulässig: Hiermit erkläre ich mich einverstanden, dass Fotos und Videos von mir/meinem Kind veröffentlicht werden dürfen. Die Zustimmung ist unbefristet erteilt und gilt bis zum Widerruf der Einverständniserklärung. Die bis dahin veröffentlichten Dokumente können in dem Medium verbleiben. Sollte das Vereinsmitglied sein Einverständnis widerrufen, wird es aktiv dazu beitragen, dass das Aufnehmen von Fotos im Verein durch seine Anwesenheit nicht behindert wird. Mir ist bekannt, dass das Bildmaterial unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird. Ein Haftungsanspruch gegenüber dem Musikverein Tuningen e.V. besteht nicht.

--	--

Ort, Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

Musikverein 1911 Tuningen e.V.

Bläuerschule – jugend@mv-tuningen.de



SEPA-Lastschriftmandat

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE45MVT00000489300

Ich ermächtige den Musikverein 1911 Tuningen e.V., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Musikverein 1911 Tuningen e.V., auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Der Beitrag wird monatlich eingezogen.

Zahlungsart: Wiederkehrende Zahlung

Vorname und Name (Kontoinhaber/in)

Kontoführendes Institut

IBAN

BIC

Als Zahlungspflichtige(r) trage ich dafür Sorge, dass das Einzugskonto zum Abbuchungszeitpunkt ausreichend gedeckt ist. Kosten, die durch Rückbelastungen oder zusätzlichen Verwaltungsaufwand entstehen, werden mir belastet.

--	--

Ort, Datum

Unterschrift Kontoinhaber/in



Ausbildungsrichtlinien der Bläserjugend des Musikverein Tuningen 1911 e. V.

1. Ziel der Ausbildung

Die Jugendausbildung des Musikverein Tuningen 1911 e. V. hat das Ziel, bei Kindern und Jugendlichen Freude an der Musik zu wecken, musikalische Fähigkeiten zu fördern und sie schrittweise an das gemeinschaftliche Musizieren heranzuführen.

Die Auszubildenden werden entsprechend ihrer individuellen Fähigkeiten ausgebildet und auf die aktive Mitwirkung in den Orchestern des Vereins vorbereitet.

Übergeordnetes Ziel der Jugendausbildung ist die Mitwirkung im Großen Blasorchester des Musikverein Tuningen 1911 e. V.

2. Ausbildungsbereiche

- Musikalische Früherziehung
- Blockflötenunterricht
- Instrumentalunterricht (Holz-, Blech- und Schlaginstrumente)
- Jugendorchester
- Großes Blasorchester

3. Ausbildungsvoraussetzungen

Grundsätzlich kann jede musikinteressierte Person die Ausbildungsangebote des Musikverein Tuningen 1911 e. V. nutzen.

Empfohlen werden folgende Mindestalter:

- Musikalische Früherziehung: 4 Jahre
- Blockflötenunterricht: 6 Jahre
- Instrumentalunterricht: 8 Jahre

Individuelle Absprachen und Ausnahmen sind möglich.

4. Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt durch die Abgabe des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Ausbildungsvertrages. Der Musikverein kann Empfehlungen hinsichtlich der Instrumentenwahl aussprechen, sofern der gewünschte Instrumentenwunsch für die oder den Auszubildenden aus pädagogischen, gesundheitlichen oder organisatorischen Gründen nicht geeignet erscheint.

5. Unterricht

- Die Terminierung des Instrumentalunterrichts erfolgt in Absprache zwischen der Instrumentallehrkraft und den Auszubildenden bzw. deren Erziehungsberechtigten.
 - Der Musikverein bezuschusst den Instrumentalunterricht seiner Auszubildenden.
- Voraussetzung für die Gewährung dieses Zuschusses ist die aktive Mitwirkung in einem Orchester des Musikvereins, sofern dies aufgrund des Ausbildungs- und Leistungsstandes



der oder des Auszubildenden möglich und zumutbar ist. Die Entscheidung über die Orchesterreife und die Mitwirkung in einem Orchester trifft die jeweilige Instrumentallehrkraft in Abstimmung mit den Dirigenten und den Vereinsverantwortlichen. Nimmt eine Auszubildende oder ein Auszubildender trotz entsprechender Eignung und Empfehlung nicht an einem Orchester des Musikvereins teil, behält sich der Musikverein vor, den Zuschuss zum Instrumentalunterricht ganz oder teilweise zu streichen. In diesem Fall ist die jeweils gültige Unterrichtsgebühr in voller Höhe zu entrichten.

- Die Auszubildenden sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Die Erziehungsberechtigten werden gebeten, die Ausbildungsziele aktiv zu unterstützen.
- Bei Verhinderung ist die Instrumentallehrkraft rechtzeitig zu informieren.
- Von Auszubildenden versäumte Unterrichtsstunden gehen grundsätzlich zu deren Lasten. Ein Anspruch auf Nachholung des Unterrichts oder Rückerstattung der Unterrichtsgebühren besteht nicht.
- Während der gesetzlichen Schulferien in Baden-Württemberg sowie an gesetzlichen Feiertagen findet kein Unterricht statt.
- Kann aufgrund behördlicher Anordnungen, höherer Gewalt oder vergleichbarer Umstände kein Präsenzunterricht stattfinden, können alternative Unterrichtsformen, insbesondere Online-Unterricht, angeboten werden.
- Kann die Instrumentallehrkraft aus den genannten Gründen keinen Unterricht anbieten, entfällt die entsprechende Unterrichtsgebühr. Bereits entrichtete Beiträge werden anteilig erstattet.
- Kann eine Auszubildende oder ein Auszubildender das angebotene alternative Unterrichtsformat nicht wahrnehmen oder lehnt dieses ab, bleibt die Unterrichtsgebühr für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten weiterhin fällig. Besteht die Einschränkung darüber hinaus fort, wird über das weitere Vorgehen im Einzelfall entschieden.
- Die Auszubildenden wirken entsprechend ihrem Ausbildungsstand zunächst im Jugendorchester mit, bevor der Wechsel in das Große Blasorchester erfolgt. Der Wechsel zwischen den Orchestern erfolgt in Abstimmung zwischen Instrumentallehrkraft, Dirigenten und Vereinsverantwortlichen.
- Die Einrichtung einzelner Ausbildungsorchester hängt von der jeweiligen Anzahl verfügbarer Musikerinnen und Musiker ab. Ein Anspruch auf das Zustandekommen bestimmter Orchester besteht nicht.
- Grundsätzlich wirken alle aktiven Mitglieder des Musikverein Tuningen 1911 e. V. in mindestens einem Orchester des Vereins mit.

6. Kündigung

- Der Ausbildungsvertrag kann gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Ende der Monate Januar, April, Juli und Oktober und bedarf der Textform; die Zustellung per E-Mail ist ausreichend.
- Das Vertragsverhältnis endet erst nach vollständiger Rückgabe sämtlicher vereinseigener Gegenstände, insbesondere Instrumente, Zubehör, Notenmaterial und Uniformteile, in gereinigtem und ordnungsgemäßem Zustand.



7. Instrumente und Unterrichtsmaterial

- Der Musikverein stellt Auszubildenden in der Instrumentalausbildung nach Möglichkeit ein vereinseigenes Instrument zur Verfügung. Ausgenommen hiervon sind Blockflöten, die von den Auszubildenden selbst zu beschaffen sind. Für die Musikalische Früherziehung wird kein Instrument benötigt.
- Instrumente und Zubehör sind sorgfältig zu behandeln, regelmäßig zu reinigen und pfleglich zu nutzen.
- Reparaturen und Instandsetzungsmaßnahmen sind vorab mit den Vereinsverantwortlichen abzustimmen.
- Reparaturkosten, die durch fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigungen entstehen, werden nicht vom Musikverein übernommen.
- Vereinseigene Instrumente dürfen grundsätzlich ausschließlich für Zwecke des Musikvereins genutzt werden. Eine regelmäßige Nutzung für andere Einrichtungen oder Organisationen (z. B. Schule oder weitere Vereine) bedarf der vorherigen Zustimmung des Musikvereins. Der Verein behält sich in diesen Fällen die Erhebung einer Leihgebühr vor.
- Notenmaterial und Unterrichtshefte werden von der jeweiligen Instrumentallehrkraft empfohlen oder beschafft. Die Kosten hierfür tragen die Auszubildenden bzw. deren Erziehungsberechtigte.

8. Kleiderordnung

Bei Auftritten, Konzerten und sonstigen offiziellen Veranstaltungen ist die jeweils gültige Kleiderordnung des Musikverein Tuningen 1911 e. V. einzuhalten.

9. Haftung

Bei Unfällen im Rahmen von Vereinsaktivitäten oder Unterrichtseinheiten sind die Auszubildenden über die bestehende Unfallversicherung des Musikverein Tuningen 1911 e. V. versichert. Der Musikverein behält sich vor, die hierfür anfallenden Versicherungskosten im Rahmen der geltenden Gebührenordnung auf die Auszubildenden umzulegen.

10. Besondere Regelungen

Von diesen Ausbildungsrichtlinien abweichende Sonderregelungen oder Einzelfallentscheidungen werden durch die Vereinsverantwortlichen des Musikverein Tuningen 1911 e. V. getroffen.

11. Ausschluss aus der Ausbildung

Auszubildende, die den Zielen der Ausbildung nachhaltig entgegenwirken oder durch ihr Verhalten dem Musikverein, seinen Orchestern oder der Bläserjugend erheblich schaden, können durch Beschluss der Vereinsverantwortlichen von der Ausbildung ausgeschlossen werden.